

Organisation von Brandschutz und Evakuierung für PFK-PC-Projekt

Kurzübersicht samt Verweis auf Gesetzesstellen

Inhalt:

1. Allgemein
2. Behörde
3. Arbeitgeber (AG)
4. Evakuierung
5. Brandschutzbeauftragte (BSB)
6. Brandschutzwarte (BSW)
7. Brandschutzgruppe (BSG)
8. Brandschutzplan (BS Plan)
9. Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz
10. Brandschutzordnung (BSO)
11. Brandschutzbuch (BS Buch)
12. Brandalarm- und Räumungsübungen
13. Einsatzübung
14. Löschhilfen
15. Handhabung der Löschgeräte
16. Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokument
17. SFK
18. SVP
19. Sonstiges

1. Allgemein

Organisation von Brandschutz und Evakuierung

Aufgrund des **Verfassungsrechtes** sind die Angelegenheiten des Brandschutzes dem selbständigen Wirkungsbereich der **Gemeinde** übertragen worden.

Durch Bundesgesetze (ASchG und deren Verordnungen) können daher Brandschutzmaßnahmen nur soweit geregelt werden, wie diese dem Kompetenztatbestand des Arbeitsrechtes nach dem österreichischen Bundesverfassungsgesetz erfüllen.

Im **ASchG** finden sich Regelungen hinsichtlich Brandschutz im § 25.
In der **ASTv** sind Brandschutzbelange in den §§ 42-45 geregelt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bereiche sinngemäß kurz dargestellt.

In den Klammern finden sich die Angaben der Quellen.
(Gesetzesabkürzung, Paragraph, Absatz und ggf. Ziffer)

2. Behörde

Die Behörde hat bei besonderen Verhältnissen, wenn es erforderlich ist, wie folgt vorzuschreiben:

1. besondere BS-Einrichtungen (Brandmeldeanlagen, stationäre Löschanlagen) (AStV § 42(5))
2. Bestellung von Brandschutzbeauftragten (BSB) und deren Ersatzperson. (AStV § 43 (1))
3. Bestellung von Brandschutzwarten (BSW) und deren Ersatzpersonen. (AStV § 43 (5))
4. Aufstellung, Stärke und Ausrüstung einer Brandschutzgruppe (BSG). (AStV § 44 (1), ASchG § 25 (5))

3. Arbeitgeber (AG)

Arbeitgeber haben Vorkehrungen gegen Entstehung und gegen Gefährdung durch Brände und Explosionen zu treffen (ASchG § 25 (1) und § 25 (6)).

Arbeitgeber müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer treffen (ASchG § 25 (2)).

Arbeitgeber haben Zuständige für Brandbekämpfung und Evakuierung zu stellen (ASchG § 25 (4)).

Arbeitgeber haben den Brandschutzbeauftragten die Zeit, Mittel, Unterlagen und Befugnisse zur Verfügung zu stellen (AStV § 43 (4)).

Hat der Arbeitgeber aufgrund von Landesgesetzen einen Brandschutzbeauftragten oder eine Betriebsfeuerwehr (BFW) vorgeschrieben oder freiwillig eine BFW eingerichtet, hat er diese nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände zu betreiben (AStV § 43 (7) und § 44 (6), ASchG § 25 (5)).

Arbeitgeber haben die SFK bei der Organisation des Brandschutzes und den Maßnahmen zur Evakuierung hinzuzuziehen (ASchG § 76 (3)Z7).

4. Die Evakuierung wird in folgenden Gesetzen mit Paragraphen berührt:

Gesetz	Stichwort
ASchG § 11 (5)	SVP Info der zuständigen Personen
ASchG § 25 (2)	AG-Pflicht
ASchG § 25 (4)	Zuständige für Evakuierung
ASchG § 25 (8)	Anzahl
ASchG § 32 (1) Z2	VO-Ermächtigung für Personen
ASchG § 76 (3) Z7	SFK hinzuziehen
AStV § 43 (3) Z5	BSB Aufgabe
AStV § 44 (2) Z1	BSG Aufgabe

5. Brandschutzbeauftragter (BSB)

Brandschutzbeauftragte müssen ausgebildet sein (AStV 43 (2)).
Sie haben definierte Aufgaben (AStV § 43 (3)).

6. Brandschutzwart (BSW)

Die Brandschutzwarte haben die Brandschutzbeauftragten zu unterstützen und in deren Bereich die Brandsicherheit zu überwachen (AStV § 43 (5)).

Brandschutzwarte müssen ausgebildet sein (AStV § 43 (6)).

7. Brandschutzgruppe (BSG)

Die Aufgaben der Brandschutzgruppen sind definiert (AStV § 44 (2), ASchG § 25 (5)).

Die Anwesenheit der Brandschutzgruppe und deren Ersatzmitglieder muß über gesamte Betriebszeit sichergestellt sein (AStV § 44 (3)).

Die Brandschutzgruppe ist auszubilden.

Der Brandschutzplan dient als Grundlage der Verhältnisse der Arbeitsstätte (AStV § 44 (4)).

Die vierteljährlichen Einsatzübungen und deren Vermerke sind geregelt (AStV § 44 (5)).

8. Brandschutzplan (BS-Plan)

Der Brandschutzplan dient zur Vertrautmachung der Mitglieder der Brandschutzgruppe mit der Arbeitsstätte (AStV 44 (4)).

Der Brandschutzplan ist nach den Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit dem FW-Kommando zu erstellen (AStV § 45 (4)).

9. Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz

Diese sind zu treffen wenn:

1. per Bescheid gem. AAV oder ein Brandschutzbeauftragter oder eine Brandschutzgruppe gemäß (AStV) bestellt wurde;
2. Landesgesetze einen Brandschutzbeauftragten oder eine Betriebsfeuerwehr vorschreiben;
3. freiwillige Betriebsfeuerwehr nach Richtlinien der Feuerwehrverbände eingerichtet sind (AStV § 45 (1)).

Es ist eine Brandschutzordnung (BSO), ein BS-Buch, ein BS-Plan, Brandalarm- und Räumungsübungen sowie die Handhabung der Löschgeräte zu organisieren (AStV § 45 (2) bis (6)).

10. Brandschutzordnung (BSO)

Die Brandschutzordnung ist zu erstellen. Deren Inhalt und die Kenntnisse für die Arbeitnehmer sind geregelt (AStV § 45(2)):

Die Brandschutzordnung ist dem Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokument beizulegen (AStV § 45 (2)).

11. Brandschutzbuch (BS-Buch)

Das Brandschutzbuch ist zu führen. Dessen Inhalt ist geregelt (AStV 45 (3)).

12. Brandalarm- und Räumungsübungen

Diese sind mindestens 1x jährlich durchzuführen (AStV 45 (5)).

13. Einsatzübung

Die vierteljährliche Einsatzübung und deren Vormerke sind geregelt (AStV § 44 (5)).

14 Löschhilfen

Die Eignung, die Anzahl, die Auswahlkriterien, die Gebrauchsfähigkeit, die Kennzeichnung, die Erreichbarkeit und die unzulässigen Löschmittel sind im Bereich Löschhilfen geregelt (AStV § 42, ASchG § 25(3)).

15. Handhabung der Löschgeräte

Alle Arbeitnehmer im Bereich von erhöhtem Brandschutz sind in der Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen (AStV § 45 (6), ASchG § 25 (4)).

16. Das Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Dokument

Muß die Brandschutzordnung enthalten (AStV § 45 (2)).

17. Sicherheitsfachkraft (SFK)

Diese sind hinsichtlich der Organisation des Brandschutzes und der Maßnahmen zur Evakuierung vom Arbeitgeber hinzuzuziehen (ASchG § 76 (3) Z7).

18. Sicherheitsvertrauensperson (SVP)

Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind über die zuständigen Personen hinsichtlich Brandbekämpfung und Evakuierung zu informieren (ASchG § 11 (5)).

19. Sonstiges

Arbeitsstätten müssen ggf. Blitzschutzanlagen haben (ASchG § 25 (7)).

Für Baustellen gelten gesonderte Bestimmungen (ASchG § 25 (9), ASchG § 118(4), BauV §§ 20, 42-47, 121, 127-133).

In Brandschutz und Explosionsschutz sowie Evakuierung muss die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen berücksichtigt werden (ASchG 25 (8)).

Die gefährlichen Arbeitsstoffe hinsichtlich deren explosions- und brandgefährlichen Eigenschaften sind zu berücksichtigen (ASchG § 40 ff).
Eine Hilfe zur Beurteilung kann das Sicherheitsdatenblatt bieten.

Für Schwimmkörper udgl. sind Einrichtungen des Brandschutzes und Explosionsschutzes bereitzustellen (ASchG § 31 (1)).